

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8378

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Keine Sonderstellung für Baudenkmäler mit nur erhaltungswürdigem Erscheinungsbild bei der Eintragung in die Denkmalliste (Drs. 19/8102)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8378 vom 08.10.2025
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9087 des WK vom 27.11.2025
3. Beschluss des Plenums 19/9348 vom 09.12.2025



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Sabine Weigand, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Keine Sonderstellung für Baudenkmäler mit nur erhaltungswürdigem Erscheinungsbild bei der Eintragung in die Denkmalliste

(Drs. 19/8102)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchst. cc wird wie folgt gefasst:
„cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.“
2. Die Doppelbuchst. dd und ee werden aufgehoben.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht die Einführung einer neuen Denkmalkategorie vor, bei der nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig sein soll. Bisher bereits in die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler sollen infolge des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) überprüft und gegebenenfalls markiert werden, falls nur noch das Erscheinungsbild als erhaltungswürdig erkannt wird.

Bei noch nicht in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmälern, deren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sein könnte, sieht der Gesetzentwurf vor, die Eintragung in die Denkmalliste abhängig von einem Antrag des Denkmaleigentümers oder in besonders wichtigen Fällen des Landesamtes für Denkmalpflege zu machen. Diese Regelung ist als widersprüchlich sowie partizipationshinderlich abzulehnen und soll gestrichen werden.

Zunächst widerspricht eine solche Regelung der bloßen deklaratorischen Wirkung der Eintragung in die Denkmalliste. Ein Denkmal ist ein Denkmal aufgrund der diesem anhaftenden Denkmalwerte. Die Denkmaleigenschaft ist per se unabhängig von der Denkmallisteneintragung. Dies ist das etablierte System in allen 16 deutschen Denkmalschutzgesetzen. Ein Antragsbedürfnis indiziert jedoch, dass erst durch die Eintragung in die Denkmalliste das Gebäude durch ein erhaltungswürdiges Erscheinungsbild zum Denkmal wird. Eine solche Regelung wäre widersprüchlich zum bestehenden System im Bayerischen Denkmalschutzgesetz.

Außerdem steht die Regelung dem allseits von Staatsregierung und Denkmalbehörden betonten Willen, die Öffentlichkeit zu beteiligen und dem Wunsch und Mitwirkungsbe-

dürfnis der Bürgerschaft im Denkmalschutz entgegen. Die Möglichkeit einer bürger-schaftlichen Einflussnahme ist nicht gegeben, sobald nur der Eigentümer des Baudenkmals oder das Landesamt für Denkmalpflege eine Denkmallisteneintragung beantragen können. Erstere dürften des Weiteren in vielen Fällen kein Interesse an einer Eintragung haben, da der Denkmalstatus einer Immobilie von vielen Eigentümern und Eigentüme-rinnen teilweise noch als wirtschaftlich nachteilig bewertet wird. Für mehr Transparenz und den Ausbau der Partizipation der Bevölkerung sollte daher die bisherige Praxis, nach der jedermann berechtigt ist, eine Denkmallisteneintragung anzuregen, beibehal-ten werden und für den Fall der neuen Denkmalkategorie hiervon keine Ausnahme ge-macht werden.

Durch die Streichung des im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgeschlagenen Art. 2 Satz 5 BayDSchG werden als redaktionelle Folgeänderung Art. 2 Satz 4 BayDSchG zu Art. 2 Satz 5 BayDSchG und Art. 2 Satz 5 zu Art. 2 Satz 6 BayDSchG.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8102

**zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katja Weitzel, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/8376

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Fachliche
Kompetenz bei Eintragung in Denkmalliste sichern
(Drs. 19/8102)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katja Weitzel, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/8377

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Denkmalpfle-
gework als Pilotprojekt umsetzen
(Drs. 19/8102)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Sabine Weigand u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/8378

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Keine Sonderstellung für Baudenkmäler mit nur erhaltungswürdigem
Erscheinungsbild bei der Eintragung in die Denkmalliste
(Drs. 19/8102)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Franc Dierl**
Berichterstatterin zu 2-3: **Katja Weitzel**
Berichterstatterin zu 4: **Verena Osgyan**

Mitberichterstatter zu 1: **Ulrich Singer**
Mitberichterstatter zu 2-4: **Franc Dierl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8376, Drs. 19/8377 und Drs. 19/8378 in seiner 36. Sitzung am 15. Oktober 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8376 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8377 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8378 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8376, Drs. 19/8377 und Drs. 19/8378 in seiner 35. Sitzung am 27. November 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 5 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2026“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/8376 und 19/8377 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8378 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazolo
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

1. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katja Weitzel, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/8376, 19/9087

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Fachliche Kompetenz bei Eintragung in Denkmalliste sichern
(Drs. 19/8102)

Ablehnung

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katja Weitzel, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/8377, 19/9087

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Denkmalpflegewerk als Pilotprojekt umsetzen
(Drs. 19/8102)

Ablehnung

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Sabine Weigand u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/8378, 19/9087

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Keine Sonderstellung für Baudenkmäler mit nur erhaltungswürdigem
Erscheinungsbild bei der Eintragung in die Denkmalliste
(Drs. 19/8102)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

II. Vizepräsident